



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Ludwigsburg
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Matthias Knecht
Postfach 249
71602 Ludwigsburg

Datum 10.02.2022
Name Daniela Akçin
Durchwahl 0711 904-11431
Aktenzeichen RPS14-2241-
2/38/295RPS14-2241-
2/38/295
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ludwigsburg für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung Ludwigsburg" und "Tourismus & Events Ludwigsburg" für das Wirtschaftsjahr 2022

E-Mail von Herrn Klinger vom 22.12.2021

I. Haushaltssatzung 2022

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 (Niederschrift zu TOP 1 & 1.1) mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 17.904.826 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Vor einer Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2022 sollte die Stadt Ludwigsburg im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mitteln prüfen und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 auf 105.159.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 60.599.700 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Ludwigsburg und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2022 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf 60.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 (Niederschrift zu TOP 4) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 4.500.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 300.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 (Niederschrift zu TOP 9) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.200.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

IV. Anmerkungen zur Haushaltslage

Die Stadt Ludwigsburg rechnet im Haushaltsjahr 2022, verglichen mit dem Vorjahresansatz, mit gestiegenen ordentlichen Erträgen, die hauptursächlich auf einen Anstieg der Steuererträge und Zuweisungen zurückzuführen sind. Auch die Aufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahresansatz an, allerdings nicht so stark wie die Erträge. Insgesamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von rd. 661.106 Euro, sodass der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 voraussichtlich nur durch den Rückgriff auf die vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gelingt. Dadurch reduzieren sich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsjahres 2022 auf rd. 12,5 Mio. Euro. Gemäß der aktuellen Finanzplanung entstehen bei der Stadt Ludwigsburg voraussichtlich auch in den kommenden zwei Jahren jeweils negative ordentliche Ergebnisse, sodass das Ziel der Generationengerechtigkeit voraussichtlich in den kommenden Jahren nicht erreicht wird. Das im Jahr 2023 aktuell erwartete negative Ergebnis kann voraussichtlich vollständig über die vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden. Für das im Jahr 2024 erwartete negative Ergebnis stehen jedoch keine ausreichenden Rücklagen zur Verfügung, sodass ein Teil mit der

Rücklage aus den Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden müsste. Im Jahr 2025 soll dann wieder ein positives ordentliches Ergebnis entstehen.

Im Finanzhaushalt plant die Stadt Ludwigsburg im Jahr 2022 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von rd. 7,9 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der veranschlagten Tilgungsauszahlungen stehen der Stadt im Jahr 2022 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von rd. 6,6 Mio. Euro zur Verfügung. Im Bereich der städtischen Investitionstätigkeit soll ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von rd. 24,5 Mio. Euro entstehen, der sich unter Beachtung der Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel auf rd. 17,9 Mio. Euro verringert und vollständig über Kreditaufnahmen finanziert werden soll. Durch die im Jahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen steigt der städtische Schuldenstand zum 31.12.2022 auf rd. 55,3 Mio. Euro an. Die Liquidität der Stadt Ludwigsburg wird zum Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich rd. 10,0 Mio. Euro betragen.

Der für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Haushalt zeigt, dass sich die Finanzlage der Stadt Ludwigsburg noch nicht von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einnahmeausfällen in den vergangenen zwei Haushaltsjahren erholt hat. Die bei der Stadt vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind inzwischen nahezu aufgebraucht und auch die liquiden Eigenmittel wurden durch die pandemiebedingten Einnahmeausfälle stark abgebaut. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt in den kommenden Jahren auf eine nachhaltige Stärkung des Ergebnishaushalts hinarbeiten, damit zukünftig wieder ein haushaltsjahrbezogener Haushaltsausgleich gelingt. Darüber hinaus hält das Regierungspräsidium Stuttgart an der Empfehlung fest, bei künftigen Investitionen den Schwerpunkt auf die kommunalen Pflichtaufgaben zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bay